



Spezielle Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der A-, B- und C-Junioren in den Hessen- und Verbandsligen im Spieljahr 2024/2025

1. Allgemeines

Die Durchführung der Spiele erfolgt nach der Satzung und den Ordnungen des HFV sowie den nachstehenden Regelungen zum Spielgeschehen. Vereine und zuständige Mitarbeiter sind gehalten, sich über die Regelungen sachkundig zu machen und diese zu beachten.

Jugendspielgemeinschaften (JSG) können nicht in die Hessenliga aufsteigen und dürfen auch nicht an den Aufstiegsspielen teilnehmen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jugendspielgemeinschaften, die am Ende der Saison entsprechend der Regelungen des § 15a JO in einen Jugendförderverein (JFV) übergehen. Hierbei muss der JFV von den Vereinen der JSG als Stammvereine (§ 15a Nr.7, zweiter Absatz JO) getragen werden. Die entsprechende Anmeldung des JFV muss dem HFV bis zum 30.04. des laufenden Spieljahres vorliegen (§ 15a Nr. 3 JO) und die notwendigen Voraussetzungen für die Aufnahme müssen erfüllt sein. In diesem Fall kann der Verbandsjugendausschuss die Teilnahme an den Aufstiegsspielen zulassen. Jugendfördervereine dürfen in die Hessenliga aufsteigen.

Zieht ein Verein oder eine JSG eine Mannschaft während der Meisterschaftsrunde zurück oder tritt eine Mannschaft dreimal nicht an (siehe hierzu §§ 64, 65, 66 Spielordnung), scheidet sie gemäß § 16 Nr. 6 JO mit sofortiger Wirkung aus dem Wettbewerb aus. Unabhängig davon, ob dies in der Hin- oder Rückrunde geschieht, bleiben die bisherigen Ergebnisse aus den Spielen der betroffenen Mannschaft in der Tabellenwertung wie ausgetragen erhalten. Die noch ausstehenden Spiele werden für den jeweiligen Gegner mit 3:0 als gewonnen gewertet.

Dem Nichtantreten steht gemäß § 66 Spielordnung gleich, wenn eine Mannschaft einen Spielabbruch wegen verringerter Spielerzahl auslöst. Die ausgeschiedene Mannschaft ist erster Absteiger (§ 67 Nr. 1 Spielordnung).

Für einen freiwilligen Abstieg gilt § 69 Spielordnung entsprechend.

Zieht ein Verein **vor** dem 1. Spieltag seine Mannschaft aus dem Spielbetrieb zurück, scheidet sie aus dem Spielbetrieb aus.

Die Heimvereine können für erwachsene Zuschauer (Männer **und** Frauen) 2,50 Euro Eintritt erheben. Jugendliche unter 18 Jahren und Kinder sind frei.



2. Spielpläne, An- und Absetzungen von Spielen

Die Erstellung des Spielplans sowie die An- und Absetzung von Spielen erfolgt ausschließlich durch den Klassenleiter des Verbandsjugendausschusses. **Regelspieltag bei den A-, B- und C-Junioren ist der Samstag.** Sofern erforderlich, können Spiele auch an Wochen- bzw. Sonn- und Feiertagen angesetzt werden.

Anträge auf Spielverlegungen (auch zeitliche Änderungen) sind spätestens fünf Tage vor dem angesetzten Spieltermin ausschließlich über das Spielverlegungsmodul im DFB-Net zu stellen. Die Fristvorgabe ist unbedingt einzuhalten.

Die Verlegung gilt erst nach Zustimmung des Klassenleiters oder der Klassenleiterin, die durch die Veröffentlichung in „Fussball.de“ dokumentiert wird, als genehmigt.

Der letzte Spieltag wird grundsätzlich zeitgleich ausgeführt. Für Spiele ohne Auswirkung auf Meisterschaft sowie Auf- und Abstieg kann die Klassenleitung Ausnahmen zulassen.

3. Spielfelder

Die Vereine/Mannschaften sind gehalten, sich sowohl auf Natur- als auch auf Kunstrasen einzustellen. **Spiele auf Hartplätzen sind grundsätzlich nicht zugelassen.** Die Klassenleitung kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen für einzelne Spiele genehmigen

Über die Bespielbarkeit eines Spielfeldes entscheiden neutrale Personen des HFV ggf. in Verbindung mit offiziellen Vertretern der Stadt oder Gemeinden in Kooperation mit Verantwortlichen der Vereine, die der Klassenleitung zu Beginn des Spieljahres zu melden sind. Näheres hierzu regelt Anhang 1 zu Satzung und Ordnungen des HFV. Der Platzverein ist außerdem verpflichtet, bei anstehenden widrigen Wetter- und/oder Platzverhältnissen den Klassenleiter und den Gastverein hierüber zu informieren und vorsorglich Kontaktmöglichkeiten am Spieltag sicherzustellen. Die Entscheidung über einen Spielausfall ist dem Klassenleiter und dem Gastverein unverzüglich mitzuteilen.

Spiele unter Flutlicht sind zugelassen.

Der Platzverein hat für einen ausreichenden Ordnungsdienst zu sorgen. Die Vereine werden dringend aufgefordert, alle Platzordner äußerlich kenntlich zu machen.

4. Spielberechtigung und Spielbetrieb

Spielberechtigt für die A-Junioren sind alle Spieler des Jahrgangs 2006 und jünger, bei den B-Junioren alle Spieler des Jahrgangs 2008 und jünger, bei den C-Junioren alle Spieler des Jahrgangs 2010 und jünger.



Bei Abstellung von Spielern der A-, B- und C-Junioren-Jahrgänge für die jeweiligen Auswahlspiele und Veranstaltungen des HFV oder DFB kann der betroffene Verein bei Terminüberschneidungen die Absetzung eines Pflichtspiels gemäß § 37 Jugendordnung (Fristen beachten!) beantragen. Für B-Junioren, die bei den A-Junioren spielen, erfolgt keine Spielabsetzung für das A-Junioren-Spiel, das Gleiche gilt für C-Junioren, die bei den B-Junioren spielen und D-Junioren die bei den C-Junioren spielen.

Ein Zweitspielrecht begründet keine Spielberechtigung für die Hessenligen der A- und B-Junioren (DFB-Jugendordnung, Anhang II, Abschnitt IV Nr. 1).

5. Spielbericht

Die Vereine und die Schiedsrichter sind verpflichtet, den elektronischen Spielbericht zu nutzen (§ 12 Nr. 3 Jugendordnung, siehe hierzu auch Durchführungsbestimmung des VJA zur Nutzung des elektronischen Spielberichts).

Alle ggf. für den Einsatz vorgesehenen Spieler sind im elektronischen Spielbericht aufzuführen. Dabei sind die Vorgaben aus § 12 Jugendordnung zu beachten. Die Vereine haben den

Spielbericht spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn zur Einsichtnahme durch den Schiedsrichter freizugeben. Nach der Freigabe können Änderungen nur noch durch den Schiedsrichter vorgenommen werden.

Fehlerhafte oder unvollständige Eintragungen im elektronischen Spielbericht nehmen dem betroffenen Spieler nicht die Einsatzberechtigung, sofern sich der Spieler ordnungsgemäß nach § 9 Nr. 6, 7, 8 Jugendordnung legitimieren kann.

Der Schiedsrichter ist verpflichtet, die jeweils erste Einwechslung eines Spielers (einschließlich ggf. des zweiten Torwarts) im elektronischen Spielbericht zu vermerken.

Nach dem Spiel hat der Schiedsrichter den Spielbericht zeitnah zu bearbeiten, mit den erforderlichen Angaben zu versehen und abschließend unverzüglich freizugeben.

Das gilt auch für Schiedsrichter, die wegen Nichtantretens des offiziell zugeteilten Schiedsrichters die Spielleitung übernommen haben (§ 33 Nr. 2 JO). In diesem Fall ist in dem dafür vorgesehenen Feld anzugeben, dass kein offizieller Schiedsrichter anwesend war.

Bei Systemausfall ist ein Papier-Spielbericht zu verwenden.

6. Digitaler Spielerpass – Kontrolle der Spielberechtigung

Im gesamten Spielbetrieb der Junioren (Meisterschaftsrunden, Pokalrunden, Qualifikationsrunden, Hallenrunden einschließlich Futsal, Spielen in neuen Wettbewerbsformen, Spielfeste, Freundschaftsspiele, Turniere) ist zum Nachweis der Spielberechtigung der digitale Spielerpass zu verwenden.



Die Kontrolle der Spielberechtigung erfolgt gemäß den Vorgaben aus § 9 Jugendordnung.

7. Spielzeit

A-Junioren 2 x 45 Minuten
B-Junioren 2 x 40 Minuten
C-Junioren 2 x 35 Minuten

8. Auswechslungen

Hessenliga (§ 12 Nr. 1 Satz 2 JO):

In den Hessenligen der A-, B- und C-Junioren dürfen bis zu fünf Spieler ausgetauscht werden. Ausgetauschte Spieler dürfen **nicht** wieder eingewechselt werden.

Verbandsliga:

In den Verbandsligen ist gemäß § 12 Nr. 1 Satz 1 Jugendordnung das Ein- und Auswechseln von insgesamt 4 Spielern erlaubt.

9. Spieleitung

Für die Ansetzung der Schiedsrichter ist der Verbandsschiedsrichterausschuss zuständig

Hessenligen:

Die Spiele der A- und B-Junioren werden jeweils mit einem Schiedsrichter und zwei neutralen Assistenten (Gespann) besetzt. Bei den C-Junioren obliegt die Spieleitung nur einem Schiedsrichter ohne Assistenten.

Verbandsligen:

Die Spiele werden von einem Schiedsrichter ohne Assistenten geleitet. Bei Nichterscheinen des SR siehe § 33 JO.

Die Schiedsrichter rechnen ihre Kosten direkt mit dem Heimverein ab.

Der Schiedsrichter-Kostenausgleich wird von der Geschäftsstelle des HFV erstellt und zu gleichen Teilen mit den Vereinen abgerechnet.

10. Sportrechtsprechung

Für Vergehen im Zusammenhang mit den Spielen der Hessenliga ist die Rechts- und Verfahrensordnung des HFV maßgebend. Zuständiges Rechtsorgan ist das Sportgericht der Verbandsligen in allen Rechtsangelegenheiten. Für Verwaltungsstrafen gilt § 16 Strafordnung.



11. Meldung der Spielergebnisse ins DFB-Net

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis und Spielausfälle an das DFB-Net zu melden.

Spielergebnisse einschließlich Abbruch gelten als unverzüglich im Sinne des § 39 Jugendordnung mitgeteilt, wenn sie bis 18.00 Uhr des Tages, an dem das Spiel stattfindet, eingepflegt sind. Für Spiele, die nach 17.00 Uhr beendet sind, gelten die Spielergebnisse als unverzüglich mitgeteilt, wenn sie bis spätestens eine Stunde nach Ende des Spiels in das System eingepflegt sind.

Folgende Möglichkeiten stehen dazu zur Verfügung:

DFB-Net App Internet

12. Informationen

Änderungen in der Jugendleitung und des Trainers sind unverzüglich im DFB-Net-Menüpunkt „Meldebogen“ vorzunehmen und dem Klassenleiter mitzuteilen.

Informationen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb erfolgen ausschließlich über das elektronische Postfach im DFB-Net.

13. Trainer - Rahmenbedingungen Junioren Hessen- und Verbandsligen

Trainer der Junioren Hessenligen, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Junioren Hessenliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer B-Lizenz sein. Dieser Trainer ist vor dem 1. Spieltag im Vereinsmeldebogen und anschließend auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Trainer der Junioren Verbandsligen, die nach außen erkennbar hauptverantwortlich für die Leitung des Trainings und die sportliche Ausrichtung der Junioren Verbandsliga Mannschaft sind, müssen mindestens Inhaber einer gültigen Trainer C-Lizenz sein. Dieser Trainer ist vor dem 1. Spieltag im Vereinsmeldebogen und anschließend auf dem elektronischen Spielbericht anzugeben.

Trainer von Aufsteigern in die Junioren-Verbandsligen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Auf eine Vorlage der Lizenz beim Klassenleiter wird verzichtet. Der Abgleich erfolgt mit der HFV-Geschäftsstelle. Bei Trainerwechseln im Laufe der Spielzeit ist die Änderung im Vereinsmeldebogen unverzüglich durchzuführen und dem Klassenleiter über das HFV-Postfach mitzuteilen.



Werden die in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, hat das eine Verwaltungsstrafe gemäß § 16 Nr. 1 Strafordnung zur Folge.

Diese beträgt pro Verein:

Erstes Jahr der Nichterfüllung	€ 330,00
Jedes weitere Jahr der Nichterfüllung	€ 660,00

Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen möglich. Darüber entscheidet der Verbandsjugendausschuss.

14. Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen werden satzungsgemäß geahndet.

Die zuständigen Klassenleiter sind erste Ansprechpartner bei Fragen zu den jeweiligen Spielklassen. Sie sind über das elektronische HFV-Postfach zu erreichen.

Verbandsjugendausschuss,
Juli 2024